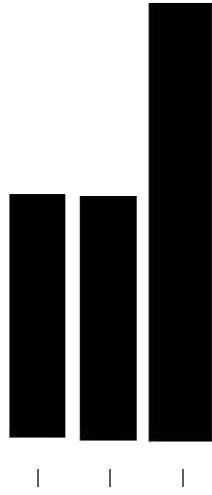




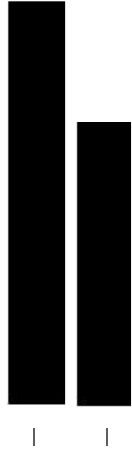
# CBAM – Probleme aus Sicht der 4ÜNB

# Teilnehmende

50Hertz



Amprion



TenneT



# Agenda

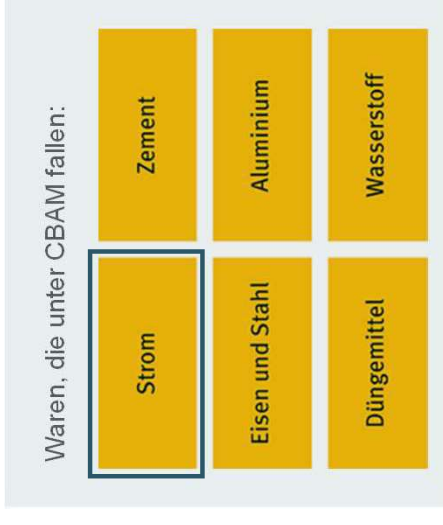
- 1 Hintergrund CBAM
- 2 ÜNB und Zoll
- 3 CBAM Implikationen für ÜNB
- 4 Mögliche Lösungsansätze





# Hintergrund CBAM

- CBAM ist ein Teil des europäischen „Fit for 55“-Pakets und verpflichtet Unternehmen, die emissionsintensive Waren in die EU importieren, CBAM-Emissionszertifikate zu erwerben, um die Differenz zwischen dem im Herkunftsland gezahlten CO<sub>2</sub>-Preis und dem höheren Preis der Berechtigungen im EU-Emissionshandelssystem auszugleichen.
- Die CBAM-Implementierung verläuft mehrstufig:



# ÜNB und Zoll

- ÜNB sind aus Zollsicht „Betreiber einer festinstallierten Transporteinrichtung“ (Art. 321 Abs. 3 UZK-IA)
- Wenn Strom durch diese Einrichtung in das Zollgebiet gelangt, gilt er in das **Unionsversandverfahren** übergeführt (Art. 321 Abs. 1 UZK-IA) (**Beginn** des Verfahrens)
- Dieses Verfahren gilt als **beendet**, wenn z.B. eine entsprechende Eintragung in die Geschäftsbücher des Empfängers vorgenommen wird (Art 321 Abs. 5 UZK-IA).
- Damit Strom in der EU gehandelt, verbraucht etc. werden darf, muss er in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden (**weiteres Zollverfahren**); Importeur / Zollanmelder sind nicht zwingend ÜNBs, auch Windparkbetreiber oder Abnehmer und Verbraucher sind als Empfänger möglich.
- **Zollverwaltung hat unter Hinweis auf Verwaltungsökonomie nachdrücklich darauf gedrungen, beide Verfahren einheitlich bei den ÜNBs anzusiedeln; dies stellt die momentane Praxis dar.**
- Besondere Vereinfachungsverfahren (Anschreibung in der Buchführung des Anmelders) ermöglicht fortlaufende Anmeldung und Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr.

# CBAM Implikationen für ÜNB

- Generelle Anknüpfung des CBAM an Regelungen des UZK: Importeur / Zollanmelder bzw. benannte indirekte Zollvertreter, die von der CBAM-VO betroffene Waren einführen, sind gemäß Art. 35 CBAM-VO der EU-Kommission gegenüber berichtspflichtig (Abgabe eines sogenannten "CBAM-Berichts")
- „Sonderfall“ Windstrom: Einbeziehung von Strom aus in den AWZ der EU-Mitgliedstaaten belegenen Offshore-Windparks in den CBAM-Anwendungsbereich klärungsbedürftig:
  - EU-Kommission vertritt Rechtsauffassung, dass der Warenursprung von **Offshore-Windstrom** außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats rechtlich gesehen unbestimmten Ursprung hat und somit **zollrechtlich sowie auch unter CBAM zu behandeln** sei.
  - Dieser Einschätzung entgegen stehen Auslegungen Dritter, die den Ursprung von in der AWZ erzeugtem Strom zollrechtlich dem jeweiligen Staat der betroffenen AWZ zuordnen und entsprechend keine Berücksichtigung unter CBAM zur Folge hätte.

# CBAM Implikationen für ÜNB

Die Einbeziehung von Offshore-Windstrom aus der deutschen AWZ in den CBAM-Anwendungsbereich würde zu administrativen und womöglich signifikanten finanziellen Belastungen führen:

- Reporting-Verpflichtung während der Übergangsphase
- Registrierungspflicht für CBAM-Anmelder ab 2025
- Zukünftig finanzielle Belastungen ab 2026 (als Standardwert ist Stand heute der durchschnittliche CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor in der Union festgelegt, und damit (deutlich) höher als der tatsächliche CO<sub>2</sub>-Emissionswert)

**Einbeziehung erneuerbarer Energien in den CBAM-Anwendungsbereich steht in grundsätzlichem Widerspruch zu den europäischen Energie- und Klimazielen.**



# Mögliche Lösungsansätze

- **Rolle des Übertragungsnetzbetreibers** hinsichtlich der Stromeingefuhren als Zollanmelder zusammen mit der **Zollverwaltung** überdenken
  - Anlagenbetreiber als Zoll- und CBAM-Anmelder; **lediglich Verlagerung des Problems**
- Klärung Definition des Ursprungs des in der AWZ erzeugten Stroms als jeweils nationalen Ursprungs, keine Waren mit Ursprung im Drittland (Verweis Art. 59 ff UZK)
- Aufnahme der relevanten Offshore-Windpark-Gebiete für die Elektrizitätserzeugung in den Anhang III.2 der Verordnung (nicht in den Anwendungsbereich fallende Drittländer oder Gebiete)
- Festlegung eines Emissionswertes in Höhe von 0 (Berücksichtigung bei noch zu erlassenden Durchführungrechtsakten, Art. Abs. 7 CBAM-VO).
- Festlegung eines gesonderten KN-Codes (Kombinierte Nomenklatur) für Strom aus erneuerbaren Energiequellen (es gibt bisher nur eine Position für Elektrizität (2716 0000); nur diese wird in den Anwendungsbereich mit einbezogen)



# 02

## Back-up



# Anwendungsbereich, Art. 2 und Begriffsbestimmungen

- Verordnung gilt für die in **Anhang I** aufgelisteten Waren mit **Ursprung in einem Drittland**, sofern diese Waren oder in der aktiven Veredelung dieser Waren entstandene Veredelungserzeugnisse gemäß Artikel 256 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 in das Zollgebiet der Union eingeführt werden.
- **Anhang I Waren**: Zement, **Strom**, Düngemittel, Eisen/Stahl, Aluminium, Chemikalien (Wasserstoff)
- „Einfuhr“: die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 201 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;
- „Drittland“: ein Land oder Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union;

→ AWZ ist nach dieser Definition Drittland und gehört nicht zum Zollgebiet der Union

# Nicht präferenzzieller Ursprung

- Art. 2 Abs. 5 CBAM-VO verweist auf Art. 59 ff UZK
- **Mögliche Interpretation** zum Ursprung von in der AWZ erzeugten Stroms:
  - „Für jede Ware müsse es daher zwingend einen nichtpräferenzziellen Ursprung geben, der gem. übertragener Anwendung aus der Rechtsprechung zu Erzeugnissen des Meeres und aus dem Meeresboden in der AWZ Deutschlands hier zollrechtlich als deutsche Ware anzusehen wäre.
  - Unterstützt wird der Gedanke durch die übertragene Anwendung der Art. 31 Buchst. f) und h) UZK-DA, dass Waren, die aus dem Meer entnommen werden, dem Land zuzurechnen sind, in dem das Schiff registriert ist bzw. der Warenursprung in dem Land liegt, welches Ausschließlichkeitsrechte über den Teil des Meeresbodens ausübt.“
- Für Zwecke der Außenhandelsstatistik gilt, dass Importe von innerhalb der deutschen AWZ erzeugten Stroms nicht zur Außenhandelsstatistik gemeldet werden müssen („deutscher“ Ursprung)

# Ermittlung grauer Emissionen für Strom, Art. 7 (III)

- Grundsatz: relevant direkte Emissionen und je nach Ware u.U. indirekte Emissionen gemäß Anhang IV
- Für Strom gilt (Art. 7 Abs. 3):
  - Ermittlung anhand von Standardwerten gemäß Anhang IV Nr. 4.2
  - 1. Spezifische Werte (**des Drittlands/Region**) werden in Höhe des CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktors auf Grundlage der besten der Kommission vorliegenden Daten **festgelegt** (Anhang IV Nr. 4.2.1)
  - 2. Liegt kein spezifischer Wert vor, wird der alternative Standardwert für Strom in Höhe des CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktors **in der Union** festgelegt (**Anmerkung: Basis für Report von 50Hertz**) (Anhang IV Nr. 4.2.2 1. Abs.)
  - 3. Kann **auf Grundlage verlässlicher Daten** nachgewiesen werden, dass der CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor in einem Drittland/Region niedriger ist, kann dieser alternative Standardwert verwendet werden (Anhang IV Nr. 4.2.2 2. Abs.)
- Ausnahme: Ansatz tatsächlicher grauen Werte bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Anhang IV Nr. 5)

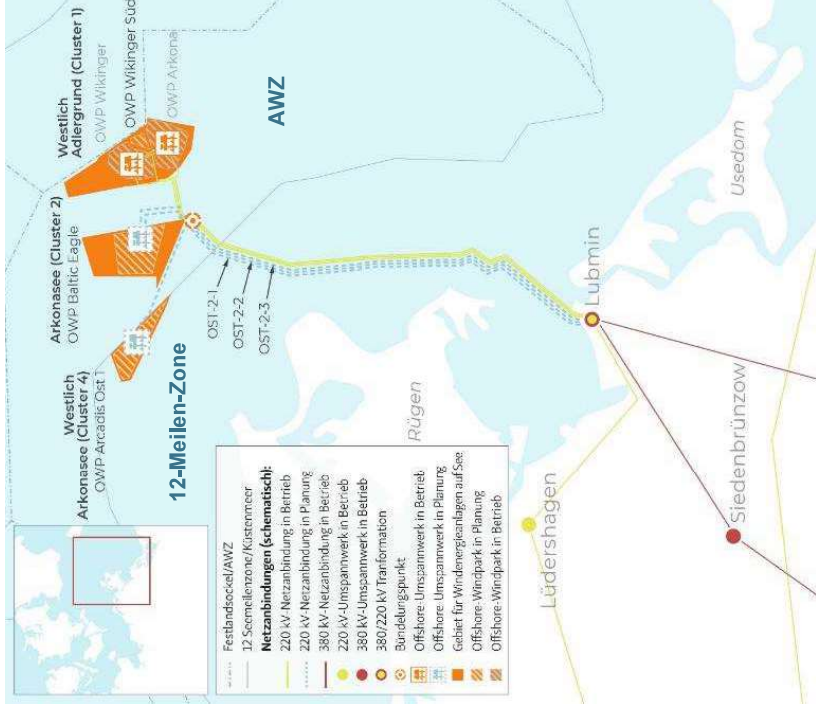
# Ermittlung grauer Emissionen für Strom, Art. 7 (III) Ansatz tatsächlicher Werte

- Ansatz tatsächlicher grauer Werte bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen (Anhang IV Nr. 5)
- a) Die Strommenge, für die die Verwendung tatsächlicher grauer Emissionen beantragt wird, wird von einem **Strombezugsvertrag zwischen dem zugelassenen CBAM-Anmelder** und einem **in einem Drittland niedergelassenen Stromerzeuger** abgedeckt;
- b) die Stromerzeugungsanlage ist entweder direkt an das Übertragungsnetz der Union angeschlossen oder es kann nachgewiesen werden, dass zum Zeitpunkt der Ausfuhr an keinem Punkt im Netzwerk zwischen der Anlage und dem Übertragungsnetz der Union ein physischer Netzwerkgang bestand;
- c) die Stromerzeugungsanlage stößt Emissionen von nicht mehr als 550 g CO<sub>2</sub> aus fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde Strom aus;
- d) die Strommenge, für die die Verwendung der tatsächlichen grauen Emissionen beantragt wurde, wurde von allen zuständigen Übertragungsnetzbetreibern im Ursprungsland, im Bestimmungsland und, falls relevant, in jedem Transitland der jeweils zugeordneten Verbindungskapazität fest zugewiesen, und die ausgewiesene Kapazität und die Produktion des Stroms durch die Anlage betreffen denselben Zeitraum, der nicht länger als eine Stunde sein darf;
- e) die Erfüllung der genannten Kriterien wird durch einen zugelassenen Prüfer zertifiziert, der mindestens monatliche Zwischenberichte erhält, die die Erfüllung dieser Kriterien belegen.

**Anmerkung:** Es scheitert bereits an Voraussetzung a), da ein ÜNB keinen solchen Stromliefervertrag mit Offshore-Windparkbetreibern hat.



# Beispiel 50Hertz



- 50Hertz ist anbindungsverpflichteter Übertragungsnetzbetreiber der OWPs
- 50Hertz ist nicht Eigentümer der transportierten Strommengen
- Auf Grund der Vorgaben der Zollverwaltung fungiert 50Hertz als Zollanmelder für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr
- Auf Basis dieser „Rechtsstellung“ wird 50Hertz zum CBAM-Anmelder
- Detailproblem: Einzelne Windparks innerhalb der 12-Seemeilen-Zone; Aufteilung von Strommengen erforderlich
  - Gewünschte Mengenermittlung des Zolls unterscheidet sich von Bilanzkreiszugehörigkeiten

# Kontaktfolie

**50Hertz Transmission GmbH**  
Heidestraße 2  
10557 Berlin  
E-Mail: [info@50hertz.com](mailto:info@50hertz.com)

**Amprion GmbH**  
Robert-Schuman-Straße 7  
44263 Dortmund  
E-Mail: [info@amprion.net](mailto:info@amprion.net)

**TenneT TSO GmbH**  
Bernecker Straße 70  
95448 Bayreuth  
E-Mail: [info@tennet.eu](mailto:info@tennet.eu)

**TransnetBW GmbH**  
Heilbronner Straße 51 – 55  
70191 Stuttgart  
E-Mail: [info@transnetbw.de](mailto:info@transnetbw.de)

